

Gemeinsam handeln.



Diskussion um Zwang in der Behandlung von psychisch kranken Menschen

1. Bayerischer Landespsychiatrietag 10.Mai 2013

Davor Stubican

PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND BAYERN e.V. | www.paritaet-bayern.de

Gemeinsam handeln.



Diskussionsgrundlagen

1. **Rechtssprechung erzwingt Veränderung**
2. **Konsequenzen in der Praxis (vor der Gesetzesänderung)**
3. **Die neue „betreuungsrechtliche Einwilligung in eine Zwangsbehandlung“ (seit 1.3.2013)**
4. **Bewertung aus einer Menschenrechtsperspektive**
5. **Folgerungen für ein bayerisches PsychK(H)G**

PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND BAYERN e.V. | www.paritaet-bayern.de

1. Rechtssprechung erzwingt Veränderung

- Mit der Gesellschaft ändert sich das Recht (u.u.)
- BVerfG 2011: Zwangsbehandlung in der Forensik nur wenn verhältnismäßig (Nutzen und Schaden) – Annahme des Gerichts: diese grundrechtlichen Anforderungen fehlen bei Zwangsbehandlungen regelmäßig.
- BGH 2012: für Einwilligung des Betreuers in eine Zwangsbehandlung fehlt es an hinreichend bestimmter Rechtsgrundlage; zum Schutz der Grundrechte seien besondere verfahrensmäßige Sicherungen geboten;

Faktisches Verbot von Zwangsbehandlung

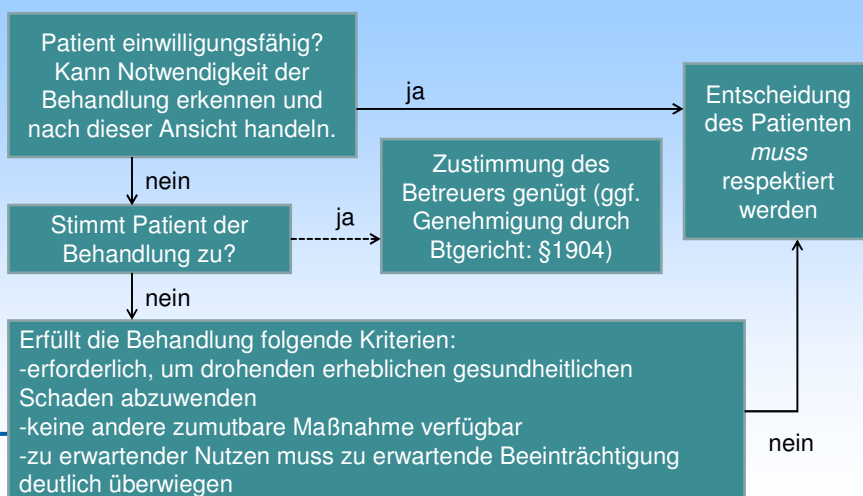
2. Konsequenzen in der Praxis (vor Gesetzesänderung)

- Bayern besonders betroffen, weil doppelt so viele Unterbringungen nach BGB
- Zwangsbehandlung von ? auf Null
- Momentaufnahme aus 4 Kliniken: 0 – 9 Untergebrachte sind nicht von einer Behandlung zu überzeugen
- „Zustände“/„Klima“ auf Station sehr schwierig
- mehr „Verhandlung“...

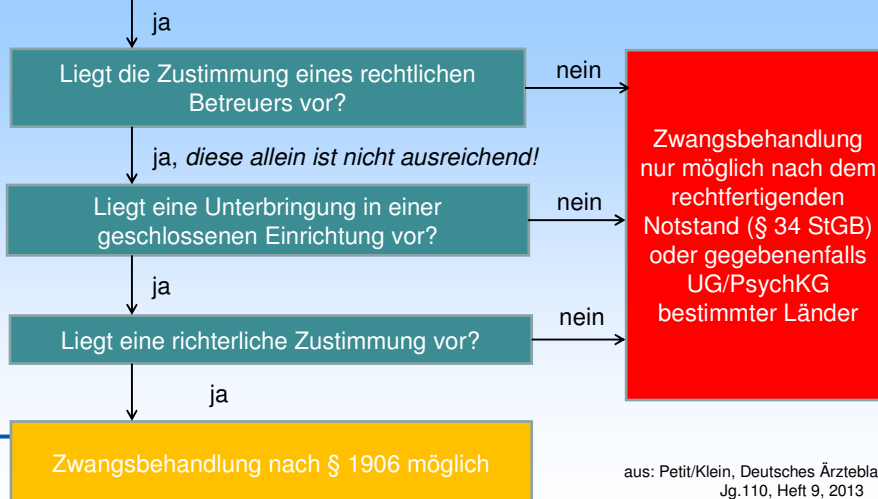
3. Die neue „Einwilligung“

- Überraschend schnelle Aufnahme des Gesetzgebungsverfahrens
- Keine gesundheits-, sozial oder versorgungspolitische Diskussion
- Vorwurf: „Ordnung wieder herstellen“

Wann ist eine Zwangsbehandlung möglich? (Teil 1)



Wann ist eine Zwangsbehandlung möglich? (Teil 2)



aus: Petit/Klein, Deutsches Ärzteblatt, Jg.110, Heft 9, 2013

3. Die neue Einwilligung

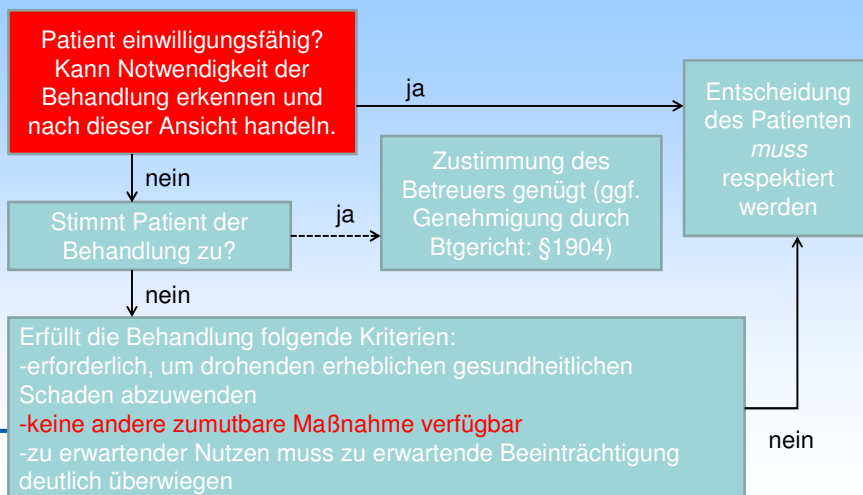
Außerdem (nicht in der Graphik):

- ein Verfahrenspfleger muss bestellt werden;
- bei Maßnahmen über 6 Wochen, Gutachten von bisher unbeteiligtem Arzt – nach 12 Wochen sogar extern;
- Richter muss sich möglichst präzise zu Details der Behandlung äußern
- „es muss erfolglos versucht worden sein, die Zustimmung des Betreuten zu erreichen“

4. Menschenrechtspolitische Bewertung

- Partizipationsgebot der UN-BRK missachtet
- Chance für menschenrechtsbasierte Psychiatriereform vertan:

Wann ist eine Zwangsbehandlung möglich? (Teil 1)



3. Die neue Einwilligung

Außerdem (nicht in der Graphik):

- ein Verfahrenspfleger muss bestellt werden;
- bei Maßnahmen über 6 Wochen Gutachten von bisher unbeteiligtem Arzt – nach 12 Wochen sogar extern;
- Richter muss sich möglichst präzise zu Details der Behandlung äußern
- „ es muss erfolglos versucht worden sein, die Zustimmung des Betreuten zu erreichen“

4. Menschenrechtspolitische Bewertung

- Partizipationsgebot der UN-BRK missachtet
- Chance für Psychiatriereform vertan:
 - Der neue § 1906 BGB im Konflikt mit stärker werdender internationaler Rechtsauffassung
 - UN-BRK fordert Konzept der „unterstützenden Entscheidungsfindung (supported decision-making)“
 - = Unterstützung zu gewährleisten, den MmB in die Situation zu bringen, selbst frei und informiert zu entscheiden (Art.12 UN-BRK)

4. Menschenrechtspolitische Bewertung

- Staat bemüht sich nicht die Rahmenbedingungen und Praktiken der Psychiatrie so zu entwickeln, dass Krisen anders als mit Zwangsmitteln beantwortet werden können.
Damit kann er sich eigentlich nicht mehr auf Zwang als Ultima Ratio berufen.
- Es gibt große Potentiale zur Weiterentwicklung der Psychiatrie auf Basis von Freiwilligkeit

4. Menschenrechtspolitische Bewertung

- Menschenrechtsbasierte, auf Freiwilligkeit beruhende Psychiatrie wird sich trotzdem durchsetzen (Stichwort: „**Behandlungsvereinbarungen**“)
- der Entwicklungsprozess wird aber viel länger brauchen, als wenn diese sozialpolitische Diskussion jetzt geführt worden wäre und in das Gesetz Eingang gefunden hätte.

Gemeinsam handeln.



5. Folgerungen für ein bayerisches PsychK(H)G

- Zwangsbehandlung im Bayerischen UG noch nicht mit BVerfG- und BGH-Urteilen im Einklang (geschweige denn mit der UN-BRK)
- Die Rahmenbedingungen und Praktiken der Psychiatrie, um akuten Krisen vorzubeugen und ihnen mit mildesten Mitteln zu begegnen (im Sinne der UN-BRK), **könnten** teilweise über ein PsychKHG entwickelt werden.

Apropos Rahmenbedingungen: nimmt die GKV an der Diskussion um Zwang jemals teil?

PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND BAYERN e.V. | www.paritaet-bayern.de

Gemeinsam handeln.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Davor Stubican

Referent Psychiatrie

Paritätischer Landesverband Bayern e.V.

d.stubican@paritaet-bayern.de

089-306 11 230

PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND BAYERN e.V. | www.paritaet-bayern.de